



-  Grenze Bannwaldgebiet
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenzen

Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (Rips) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltschutzamt
Stand November 2004

Sammel-Verordnung

der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe und der Forstdirektion Karlsruhe über die Bannwälder "Franzosenbusch", "Kartoffelacker", "Greifenberg", "ReiBinsel", "RiBnert", "Sautrieb" und "Teufelsries" Vom 20. August 1999

Auf Grund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Bannwald

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Bannwälder im Regierungsbezirk Karlsruhe wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird
- (2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:
 1. "Franzosenbusch" im Forstbezirk Schwetzingen auf dem Gebiet der Gemeinde Sandhausen, Gemarkung Sandhausen, Rhein-Neckar-Kreis;
 2. "Kartoffelacker" im Forstbezirk Schwetzingen auf dem Gebiet der Gemeinde Reilingen, Gemarkung Reilingen, Rhein-Neckar-Kreis;
 3. "Greifenberg" im Forstbezirk Bruchsal auf dem Gebiet der Gemeinde Östringen, Gemarkung Eichelberg, Landkreis Karlsruhe;
 4. "ReiBinsel" im Forstbezirk Weinheim auf dem Gebiet der Stadt Mannheim, Gemarkung Mannheim, Stadtkreis Mannheim;
 5. "RiBnert" im Forstbezirk Karlsruhe auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe, Gemarkung Karlsruhe, Stadtkreis Karlsruhe;
 6. "Sautrieb" im Forstbezirk Schwarzach auf dem Gebiet der Gemeinde Schönbrunn, Gemarkung Schönbrunn, Rhein-Neckar-Kreis;
 7. "Teufelsries" im Forstbezirk Bad Rippoldsau-Schapbach auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach, Gemarkung Rippoldsau, Landkreis Freudenstadt.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Größe und Lage der Bannwälder:
 1. Der Bannwald "Franzosenbusch" hat eine Größe von rd. 17 ha. Er liegt im Staatswald Schwetzingen und umfasst einen Teil der Abteilung 53 des Distriktes I "Schwetzingen Hardt".
 2. Der Bannwald "Kartoffelacker" hat eine Größe von rd. 16 ha. Er liegt im Staatswald Schwetzingen und umfasst einen Teil der Abteilung 92 des Distriktes I "Schwetzingen Hardt".
 3. Der Bannwald "Greifenberg" hat eine Größe von rd. 13 ha. Er liegt im Staatswald Bruchsal und umfasst die Abteilung 14 des Distriktes III "Großer Wald".
 4. Der Bannwald "ReiBinsel" hat eine Größe von rd. 21 ha. Er liegt im Stadtwald Mannheim auf Grundstück Nr. 16804 und umfasst einen Teil der Abteilung 4 "ReiBinsel" des Distriktes VIII "Waldpark - ReiBinsel".
 5. Der Bannwald "RiBnert" hat eine Größe von rd. 5 ha. Er liegt im Stadtwald Karlsruhe auf Flurstück Nummer 11940 und umfasst Teile der Abteilungen 11 und 12 des Distriktes XII "RiBnert".

6. Der Bannwald "Sautrieb" hat eine Größe von rd. 12 ha. Er liegt im Staatswald Schwarzach und umfasst einen Teil der Abteilung 30 des Distriktes VI "Kolben und Röderwald".
 7. Der Bannwald "Teufelsries" hat eine Größe von rd. 39,1 ha. Er liegt im Staatswald Bad Rippoldsau-Schapbach und umfasst Teile der Abteilungen 53 und 54 des Distriktes I "RippoldsauerWald".
- (2) Die Bannwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 gerastert dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Karlsruhe, bei den Staatlichen Forstämtern Schwetzingen, Bruchsal, Weinheim, Karlsruhe, Schwarzach und Bad Rippoldsau-Schapbach sowie bei den Gemeinden Sandhausen, Reilingen, Östringen, Mannheim, Karlsruhe, Schönbrunn und Bad Rippoldsau-Schapbach für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck der Bannwälder ist

- die unbeeinflusste Entwicklung der jeweiligen Waldökosysteme mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu sichern sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten. Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich im Gebiet befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung der Waldbestände innerhalb der Schutzgebiete ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

§ 4 Verbote

- (1) In den Bannwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Bannwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. Die Waldbestände forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
 2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
3. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. Verboten ist es, die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
5. Verboten ist es, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.
- (4) Weiter ist es verboten:
- a) das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten und
 - g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- 1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für den Hochsitzbau nicht im Bannwald gewonnen wird;
 - 2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden. Die Anlage von Kirrungen ist erlaubt;
 - 3. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:
- 1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
 - 2. für die Bekämpfung von Insektenmassenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;

3. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
 4. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 5. für wissenschaftliche Untersuchungen und
 6. für die episodische Bekämpfung der Ausbreitung des Eschenblättrigen Ahorns (*Acer negundo*) im Bannwald "Reißinsel".
- (3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6 Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Bannwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in den Bannwäldern vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Unberührt bleiben:

1. Die Naturschutzgebietsverordnungen "Greifenberg" vom 10. Dezember 1975 und "Reißinsel" vom 30. November 1983.
2. Die Landschaftsschutzgebietsverordnungen "Oberwald" vom 29. März 1977 und "Neckartal I" vom 13. März 1951.
3. Die Naturparkverordnung "Neckartal - Odenwald" vom 6. Oktober 1986.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 2 Abs. 3 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden, in der Anlage zum Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg vom 27. Januar 1970 (Az.: 794.2-41) abgegebenen Bannwalderklärungen (GABI. 1970 S. 132 ff) mit Genehmigung des Ministeriums Ländlicher Raum Baden-Württemberg vom 28. April 1998 (Az.:52-8675.10) außer Kraft:
 1. "Franzosenbusch" im Forstbezirk Schwetzingen;
 2. "Kartoffelacker" im Forstbezirk Schwetzingen;
 3. "Greifenberg" im Forstbezirk Bruchsal;
 4. "Sautrieb" im Forstbezirk Schwarzach.

- (3) Gleichzeitig treten folgende Bannwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe außer Kraft:
1. "Reißinsel" im Forstbezirk Weinheim vom 20. September 1982;
 2. "Rißnert" im Forstbezirk Karlsruhe vom 31. Mai 1988.
- (4) Gleichzeitig tritt die Bannwalderklärung der Forstdirektion Karlsruhe über den Bannwald "Teufelsries" im Forstbezirk Bad Rippoldsau-Schapbach vom 13. Mai 1992 außer Kraft.
- (5) Gleichzeitig wird die Schonwalderklärung der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald "Reißinsel" vom 20. September 1982 abgeändert. Die unter § 2 Abs. 2 der Schonwalderklärung über den Schonwald "Reißinsel" angegebene Gesamtfläche reduziert sich von 77 ha auf 71 ha.

Karlsruhe, den 20. August 1999

Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe und Forstdirektion Karlsruhe
Weidenbach, Forstpräsident